



# Niederschrift

von der

## 2. Gemeinderatssitzung am Montag, den 21. März 2022

Beginn: 18:30 Uhr  
Ort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer  
Seiten: 33

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:		Kurzbezeichnung der Partei
<u>Bürgermeister:</u>		
Bürgermeister (Vorsitz)	Peter Payr	ÖVP
<u>Bürgermeisterstellvertreter:</u>		
Bürgermeisterstvertreter	Martin Gschwentner	ÖVP
<u>Vorstände:</u>		
Vorstand	Andreas Mayer	ÖVP (verspätet,
Teilnahme um 18.38 Uhr ab dem Tagesordnungspunkt 4)		
Vorstand	Wolfgang Rieser	SPÖ und Parteifreie
Vorstand	Martin Lengauer-Stockner	ÖVP
<u>Gemeinderäte:</u>		
Gemeinderat	Hermann Nageler	ÖVP
Gemeinderat	Ing. Norbert Fankhauser	ÖVP
Gemeinderat	Markus Schellhorn	ÖVP
Gemeinderat	Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Thaler	ÖVP
Gemeinderat	Martin Strasser	ÖVP
Gemeinderätin	Gertraud Standl	ÖVP
Gemeinderätin	Manuela Pichler	SPÖ und Parteifreie
Gemeinderätin	Dr. med. vet. Susanne Harrer	SPÖ und Parteifreie

### Ersatzgemeinderäte:

*Ersatzgemeinderätin Schöllenerberger-Baumgartner Susanne, ÖVP nur zu Tagesordnungspunkt 15. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2021, stellvertretend für den Bürgermeister*

Ersatzgemeinderat Martin Steinbacher, ÖVP, Ersatz für Steinbacher Josef (Krankheit)  
Ersatzgemeinderätin Astrid Klein, SPÖ und Parteifreie, Ersatz für Stefan Harrer (Krankheit)



Schriftführer Arnold Hechenberger Amtsleiter

anwesend: Finanzverwalter Bernhard Gratz

entschuldigt: Gemeinderat Stefan Harrer (vertreten durch die  
Ersatzgemeinderätin Astrid Klein)  
Gemeinderat Josef Steinbacher (vertreten durch den  
Ersatzgemeinderat Martin Steinbacher)

Zuhörer/in: 2

Für die Teilnahme der **Öffentlichkeit** an den Gemeinderatssitzungen gilt nach wie vor die Bestimmung über das **Betreten öffentlicher Orte** (§ 4 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung) In geschlossenen Räumen ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Sämtliche Schutzmaßnahmen wurden entsprechend eingehalten.

## Tagesordnung

1. Vorlage der Tagesordnung
2. Vorlage der Protokolle vom 24.01.2022
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Beschlussfassung: Widmungssache Feuerwehr
6. Beschlussfassung: Widmungssache Moser Elena
7. Beschlussfassung: Widmungssache Koller Silvia
8. Beschlussfassung: Örtliches Raumordnungskonzept - Aufhebung GR-Beschluss vom 24.01.2022, Neubeschluss „ÖRK Änderung Verordnungstext“ (betreffend Baulandpool)
9. Beschlussfassung: Aufhebung Bebauungsplan Topinka
10. Beschlussfassung: Skiwelt Scheffau – Infrastrukturbeitrag
11. Beschlussfassung: Waldumlage 2022
12. Beschlussfassung: ~~Vertrag Kufstein mobile Gen~~ **dafür Verlängerung Mitgliedschaft Leaderverein KUUSK**
13. Beschlussfassung: Vertrag mit Stadtwerke Kufstein - Beecar
14. Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss Projekt E- Mopedförderung
15. Beschlussfassung: Jahresrechnung 2021
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

## Sitzungsverlauf

Die Gemeinderatsmitglieder wurden von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Frau Ersatzgemeinderätin Susanne Schöllenberg-Baumgartner nimmt bezüglich des Tagesordnungspunktes 15 („Beschlussfassung der Jahresrechnung 2021“) an der Sitzung teil. Sie wurde bereits angelobt. Herr Martin Steinbacher wurde angelobt.



## 1. Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung und Anträge

Der Bürgermeister bringt die Tagesordnung zur Kenntnis.

Änderung bei der Tagesordnung:

Beim Tagesordnungspunkt 12 entfällt die Beschlussfassung: Vertrag Kufstein mobil eGen dafür Verlängerung Mitgliedschaft Leaderverein KUUSK

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

## 2. Vorlage der Gemeinderatsniederschrift vom 24.01.2022

Die Niederschrift wurde an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte übermittelt. Es bestehen keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche. Zum Zeichen der Zustimmung wurde die Niederschrift unterfertigt.

## 3. Berichte des Bürgermeisters:

Folgende Bericht werden vom Bürgermeister vorgetragen:

- 3.1. Bericht: Krieg in der Ukraine
- 3.2. Bericht: Altenwohnheim Kufstein
- 3.3. Bericht: Corona
- 3.4. Bericht: Feuerwehrhaus

### **Punkt 3.1. Bericht: Krieg in der Ukraine**

Vorliegende Unterlage:

Keine

Das Land Tirol ist intensiv mit der Quartiersuche für Flüchtlinge aus der Kriegsregion Ukraine beschäftigt und bittet eindringlich um Mithilfe. Nach aktuellen Schätzungen könnten bei anhaltendem Kriegsverlauf bis zu 30.000 Betroffene, hauptsächlich Frauen und Kinder, in Tirol um Aufnahme bitten. Die Gemeinde hat einen Aufruf gestartet und wird mögliche Quartiere gesammelt weitermelden. In Schwoich liegen bereits Zusagen von der Pfarre und einer Vermieterin zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vor. Eine betroffene Familie war bereits kurzfristig in Schwoich untergebracht, ist jetzt aber nach Langkampfen verzogen. Auch die private Hilfs und Spendenbereitschaft ist sehr groß und die Freiwillige Feuerwehr ist im Rahmen der Aktion vom Land Tirol mit der Sammlung von Hilfsgütern beschäftigt.

### **Punkt 3.2. Bericht: Altenwohnheim Kufstein**

Vorliegende Unterlage:

keine



Im Altenwohnheim Lindenallee in Kufstein Zell ist es auf einer Station leider zu einem bedauerlichen Betrugsfall gekommen. In den Medien wurde erschöpfend darüber berichtet. Mehrere Pflegekräfte haben in gemeinschaftlicher Täterschaft Aufzeichnungen der Arbeitszeiten und Pflegedokumentationen gefälscht. Drei MitarbeiterInnen wurden nach Wertung der ersten Erkenntnisse bereits fristlos entlassen und eine neue Stationsleitung installiert. Die Staatsanwaltschaft ist damit beschäftigt, die Vorgänge zu durchleuchten und alle strafrechtlichen Aspekte zu ermitteln. Es wurden auch umgehend Zusammenkünfte mit Angehörigen und allen Pflegekräften abgehalten, um alle Verdachtsmomente und mögliche Zeugenwahrnehmungen zu erheben. Ebenso ist eine externe Firma beauftragt, alle Vorgänge zu evaluieren und etwaige Pflegemissstände an das Tageslicht zu bringen. Ergebnis muss eine hundertprozentige Aufarbeitung und die Umsetzung von Maßnahmen sein, um solche Ereignisse künftig zu verhindern. Mir persönlich tut es vor allem um den Großteil der rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der 2 Kufsteiner Pflegeheime leid, die ihre Arbeit mit großem Einsatz und Empathie für ihre Klienten verrichten und nun leider auch in Misskredit geraten sind.

### **Punkt 3.3. Bericht: Corona**

#### Vorliegende Unterlage:

Keine

Mit Wegfall vieler Coronamaßnahmen nimmt das gesellschaftliche Leben wieder Fahrt auf. Es sind bereits in naher Zukunft wieder Veranstaltungen geplant und im Sommer scheint es sich heuer wieder wie vor Corona zu verhalten. In Schwoich sind die Infektionszahlen derzeit sehr stark in Bewegung. Aktuell sind 87 Personen coronapositiv gemeldet. Der Krankheitsverlauf ist zwar mit der vorherrschenden Omikron-Variante bei vielen Infizierten eher mild, es gibt aber doch immer wieder Berichte von schweren Symptomen und ich denke, eine gewisse Vorsicht ist weiterhin durchaus angebracht. Ab Mittwoch wird es wieder eine FFP2 Maskenpflicht in Innenräumen geben, wobei nun in den Krankenhäusern nicht die Patientenzahlen, sondern die vielen Ausfälle durch Coronaerkrankungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.

### **Punkt 3.4. Bericht: Feuerwehrhaus**

#### Vorliegende Unterlage:

Keine

Die Einreichplanung ist abgeschlossen und soll demnächst zur Bauverhandlung ausgeschrieben werden. Derzeit werden von Rechtsanwalt Dr. Ellinger die Verträge für die notwendigen Grundstücksadaptierungen und für die Aufteilung der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Bauabschnitte erstellt. Ing. Jochen Hörl ist mit der übergeordneten Bauleitung, Ing. Norbert Fankhauser mit der Detailplanung Sanitär/Heizung/ Lüftung und Ing. Christian Kogler mit der Elektroplanung beauftragt. Dann sollen ehestmöglich die Ausschreibungen der Baugewerke erfolgen. Ebenso ist auch die Planung für die Einsatzbereitschaft der FF Schwoich während der Bauphase im Gange.

## **4. Berichte aus den Ausschüssen**

### **Überprüfungsausschuss:**

Bericht vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Wolfgang Rieser:



Der Obmann bringt die Niederschrift Nr. 1/2022 vom 02.03.2022 vollinhaltlich zur Kenntnis. (Der Bericht wird als Power-Point Präsentation wiedergegeben) Die erwähnte Niederschrift liegt dem Protokoll bei.

## 5. Beschlussfassung: Widmungssache Feuerwehr Schwoich

### Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan Lotz & Ortner vom 08.03.2022, Plannummer 525-2022-00003  
Erläuterung vom 09.03.2022

Der Bürgermeister bringt die Widmungsdetails (bzw. auch die Erläuterung zur Flächenwidmungsplanänderung) zur eingehenden Kenntnis. Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Erweiterung der Feuerwehrgerätehalle, zum Anbau eines Lifes und der Erweiterung von Balkonen, sowie der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neue Vermessung und der Schaffung von Bauplätzen mit einheitlicher Widmung.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Bp. .298 und der Gpn. 3439 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Erweiterung der Feuerwehrgerätehalle, zum Anbau eines Lifes und der Erweiterung von Balkonen, sowie der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neue Vermessung und der Schaffung von Bauplätzen mit einheitlicher Widmung. Die Flächengröße beträgt 156 m<sup>2</sup> und ist primär als formalrechtliche Notwendigkeit anzusehen. Das bestehende Feuerwehrgebäude beherbergt in den Obergeschoßen Wohnungen, die nicht verändert werden. Liegenschaftseigentümer sind daher etwa zur Hälfte die Gemeinde Schwoich und zur anderen Hälfte die jeweiligen Wohnungsbesitzer. Die angrenzende Gp. 3439 des Bauhofareals mit einem unregelmäßigen Zuschnitt, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schwoich. Bei der zwischen der Landesstraße und dem Feuerwehrgebäude gelegenen Gp. 3532, die als eigenständig nicht bebaubaren Streifen anzusehen ist befindet sich im Öffentlichen Gut und ist daher nicht Gegenstand der aktuellen Überlegungen.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

### **Beschluss: Eventualbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 9.3.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 3439, .298 KG 83015 Schwoich ist zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück .298 KG 83015 Schwoich

rund 2 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 3439 KG 83015 Schwoich

rund 154 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 6. Beschlussfassung: Widmungssache Elena Moser

### Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan Lotz & Ortner vom 14.03.2022, Plannummer 525-2022-00002

Erläuterung zur Flächenwidmungsplanänderung vom 14.03.2022

Der Bürgermeister bringt die Widmungsdetails (Erläuterung zur Flächenwidmungsplanänderung) zur eingehenden Kenntnis.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt aufgrund der Änderung der Zufahrtssituation für den gegenständlichen Siedlungsteil im Zuge derer drei Bauplätze geschaffen wurden. Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 31 m<sup>2</sup> (Wohngebiet ca. 30 m<sup>2</sup>, Freiland ca. 1m<sup>2</sup>). Es handelt sich dabei um eine Restfläche zwischen einer Baulandparzelle und der angrenzenden Erschließungsstraße, die aus einer geänderten Parzellierung resultiert. Die ursprünglich zwischen den Gpn. 731/8 und 731/3 angedachte innere Erschließung für die Gp. 731/9 wurde an der südwestlichen Baulandrand verlegt. Dadurch ergibt sich ein geringfügig zu korrigierender Wegverlauf und der Entfall der an dieser Stelle vorgesehenen Wendemöglichkeit.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 731/6, 731/7 und 731/8 KG 83015 Schwoich durchzuführen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt aufgrund der Änderung der Zufahrtssituation für den gegenständlichen Siedlungsteil – siehe dazu auch Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der ehemaligen Gp. 731/1 KG Schwoich, im Zuge derer drei Bauplätze geschaffen wurden (Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2018-



000108.pdf Schellhorn Markus vom 05-12-2018). Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 31 m<sup>2</sup> (Wohngebiet ca. 30 m<sup>2</sup>, Freiland ca. 1m<sup>2</sup>). Es handelt sich dabei um eine Restfläche zwischen einer Baulandparzelle und der angrenzenden Erschließungsstraße, die aus einer geänderten Parzellierung resultiert. Die ursprünglich zwischen den Gpn. 731/8 und 731/3 angedachte innere Erschließung für die Gp. 731/9 wurde an der südwestlichen Baulandrand verlegt. Dadurch ergibt sich ein geringfügig zu korrigierender Wegverlauf und der Entfall der an dieser Stelle vorgesehenen Wendemöglichkeit.

Da die Verlegung der Erschließung an die Freilandgrenze hinsichtlich der dadurch indirekt induzierten weiteren Baulandentwicklung nicht unkritisch gesehen wird, erfolgt die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich auf Antrag der Grundeigentümerin in Absprache mit der Gemeinde Schwoich aus formalrechtlichen Gründen zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gemäß der Bestimmung der Tiroler Bauordnung § 2 Abs. 12 TBO.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

## **Beschluss: Eventualbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 16.3.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 731/8, 731/6, 731/7 KG 83015 Schwoich ist zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 731/6 KG 83015 Schwoich

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück 731/7 KG 83015 Schwoich

rund 25 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 731/8 KG 83015 Schwoich

rund 5 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in



Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **7. Beschlussfassung: Widmungssache Koller Silvia**

### Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan Lotz & Ortner 525-2022-00004 vom 15.03.2022

Erläuterungsbericht Lotz & Ortner eb\_525-2022-00004 koller.doc vom 15.03.2022

Bürgermeister:

### Kurze Zusammenfassung:

Vorausgehende Planung 525-2022-00001.pdf vom 12-01-2022: Beschlussverfahren durch den Gemeinderat: dem Auflage- und Erlassungsbeschluss vom 08.11.2021 zugrunde gelegen; zur allgemeinen Einsicht aufgelegt gem. § 68 i.V.m. § 63 TROG 2016 vom 11.11.2021 bis 10.12.2021; dem Auflage- und Erlassungsbeschluss vom 24.01.2022 zugrunde gelegen; zur allgemeinen Einsicht aufgelegt gem. § 68 i.V.m. § 63 TROG 2016 vom 27.01.2022 bis 11.02.2022

### Eingelangte Stellungnahmen:

- **Rechtzeitig eingelangte Stellungnahme von Andreas Zaglacher, Geschäftsführer Koller Forsttechnik, Kufsteinerwald 26a, 6334 Schwoich am 17.02.2022.**
- **Zurückziehung der Stellungnahme von Andreas Zaglacher, Geschäftsführer Koller Forsttechnik, Kufsteinerwald 26a, 6334 Schwoich am 16.03.2022.**

### **Übersicht der vorgenommenen Änderungen:**

1. Auflage: Flächenwidmungsplanänderung gemäß Ansuchen und eingeschränkter Baulandeignung
2. Auflage: Korrektur der eingeschränkten Baulandeignung gemäß Plausibilitätsprüfung seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gefahren und Evakuierungsmanagement (GZI. GuE-LG-204/122-2021 vom 23-12-2021)



### **3. Auflage: Berücksichtigung einer geänderten Parzellierung durch die Antragstellerin**

Die gegenständliche Planung beschränkt sich auf die Einarbeitung der aktuellen Vermessung und berührt die übrigen Sachverhalte, insbesondere die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung nach TUP 2005 nicht.

**Betr.: Erläuterung zur Flächenwidmungsplanänderung „Koller“ im Bereich der Gpn. 136/3, 136/9, 136/14, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich KG 83015 Schwoich, Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2022-00004pdf vom 15-03-2022 (3. Auflage)**

#### **VORBEMERKUNG/Sachverhalt**

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 136/3, 136/9, 136/14, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Übersicht der vorgenommenen Änderungen:

1. Auflage: Flächenwidmungsplanänderung gemäß Ansuchen und eingeschränkter Baulandeignung
2. Auflage: Korrektur der eingeschränkten Baulandeignung gemäß Plausibilitätsprüfung seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gefahren und Evakuierungsmanagement (GZI. GuE-LG-204/122-2021 vom 23-12-2021)
3. Auflage: Berücksichtigung einer geänderten Parzellierung durch die Antragstellerin

Sämtliche verwendeten Unterlagen sowie die raumordnerischen Beurteilungen der Flächenwidmungsplanänderung 525-2021-00008.pdf vom 04-11-2021 bzw. der Flächenwidmungsplanänderung 525-2022-00001.pdf vom 12-01-2022 werden in der gegenständlichen Planung unverändert übernommen und nur mit dem aktuellen Teilungsplan GZI. 15350/18 Vermessung DI Theresa Maria Sturm, Kufstein abgeglichen.



# Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich, Pol. Bezirk Kufstein, Tirol

Gemeindekennziffer: 70525  
2. Gemeinderatssitzung 21.03.2022

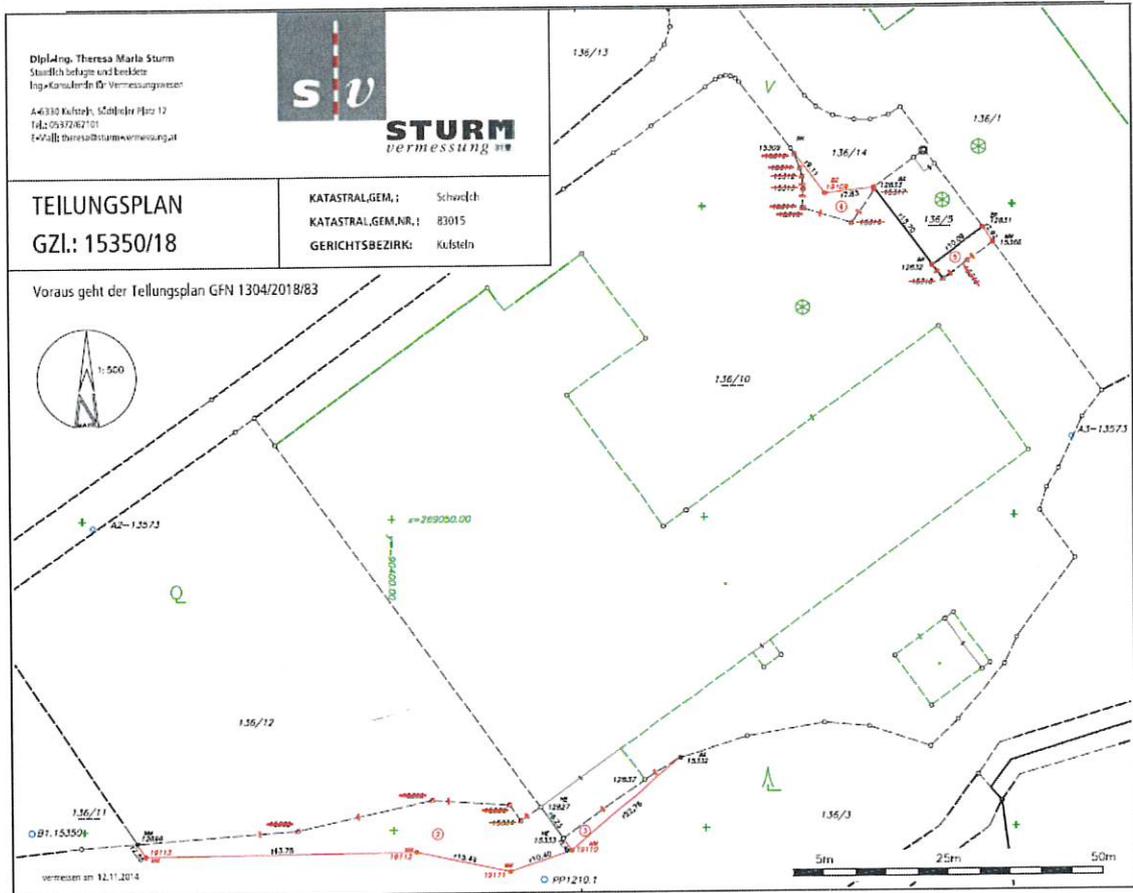


Abbildung: Teilungsplan, GZI. 15350/18, Vermessung Sturm, Kufstein 28-11-2018

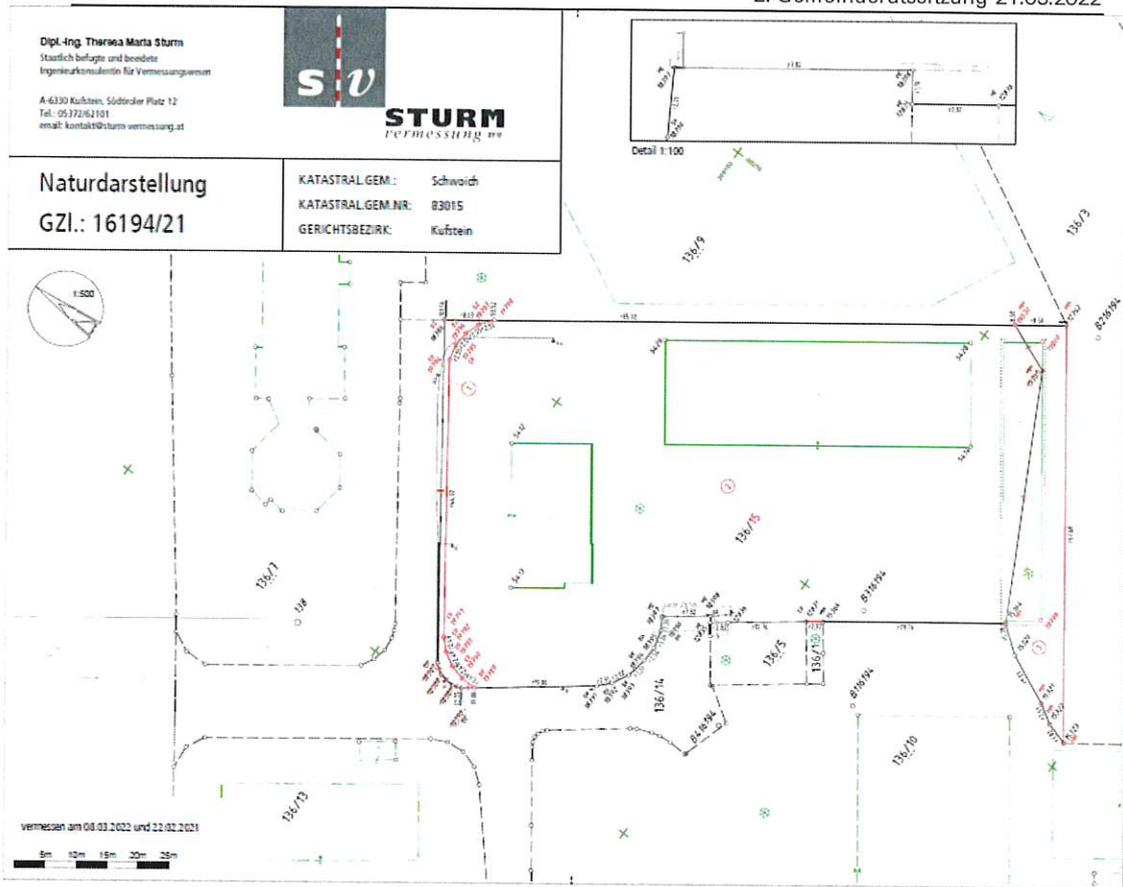


Abbildung: Naturdarstellung, GZI. 16194/21, Vermessung Sturm, Kufstein 22-02-2022

Gemäß den Vermessungsunterlagen soll ein Parzellenteil der Gp. 136/1 südlich der Gp. 136/5 mit der Gp. 136/10 vereinigt werden. Eine Änderung erfolgt auch im Bereich der verkehrsmäßigen Erschließung (Wegeinmündung nördlich der Gp. 136/5, die in dieser Form nicht mehr benötigt wird. Weiters wird eine ursprünglich vorgesehene Teilung der Gp. 136/1 (siehe Teilungsentwurf 5, GZI. 16194/21, Vermessung Sturm, Kufstein 05-08-2021) nicht mehr durchgeführt. Der Wortlaut der Widmungsänderung muss daher zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO auf die gesamte Fläche bezogen werden.

Vorausgehende Planung 525-2022-00001.pdf vom 12-01-2022: Beschlussverfahren durch den Gemeinderat: dem Auflage- und Erlassungsbeschluss vom 08.11.2021 zugrunde gelegen; zur allgemeinen Einsicht aufgelegt gem. § 68 i.V.m. § 63 TROG 2016 vom 11.11.2021 bis 10.12.2021; dem Auflage- und Erlassungsbeschluss vom 24.01.2022 zugrunde gelegen; zur allgemeinen Einsicht aufgelegt gem. § 68 i.V.m. § 63 TROG 2016 vom 27.01.2022 bis 11.02.2022



Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

## **Beurteilung/ÄNDERUNG, 3. Auflage**

Die gegenständliche Planung beschränkt sich auf die Einarbeitung der aktuellen Vermessung und berührt die übrigen Sachverhalte, insbesondere die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung nach TUP 2005 nicht.

Auf Grund technischer Einschränkungen hinsichtlich der Textlänge muss der Widmungswortlaut deutlich gekürzt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Widmungswortlaut folgende Formulierung aufweisen:

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeanweisung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmen, die nicht dem Betriebstyp A gemäß Abs 2 Anlage zu §§ 8, 48a und 49 entsprechen. Ausführung bergseitige Baufront bis auf eine Höhe von 2m in Stahlbeton (Energieaufnahme 500kJ), wenn zwischen Bauwerk und Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsfläche vorgesehen sind. Wenn zwischen Bauwerk und Hangfuß ein Fahrweg oder eine Manipulationsfläche vorgesehen ist, ist die Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes entlang des Hangfußes mit einer von Höhe 2m, einem Stützenabstand von 8m und einer Energieaufnahme von 500kJ erforderlich. Die Position des Zaunes ist durch eine Fachperson für Geologie auf der gesamten Länge festzulegen lt. GZ. GuE-LG-204/12.

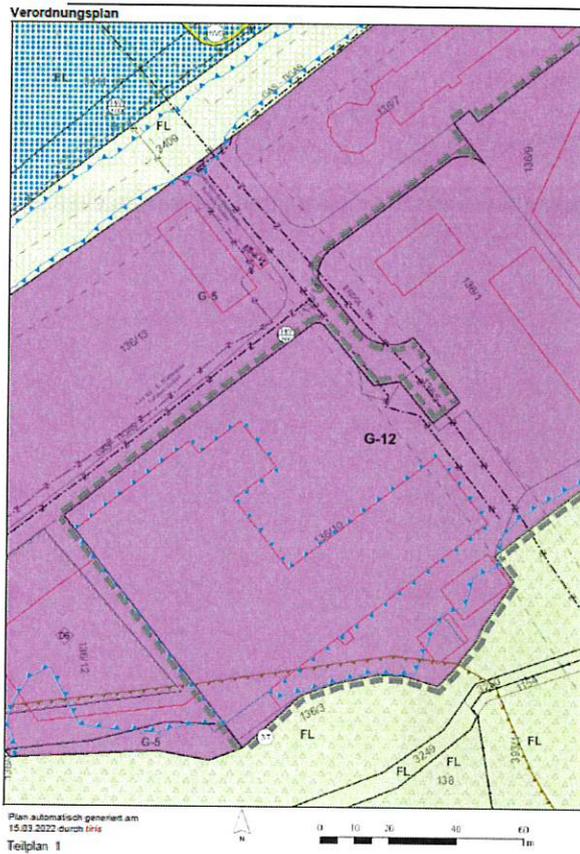


Abbildung: Ausschnitt Teilplan 1, Flächenwidmungsplanänderung, Plandarstellung:  
Verordnungsplan 525-2022-00004.pdf

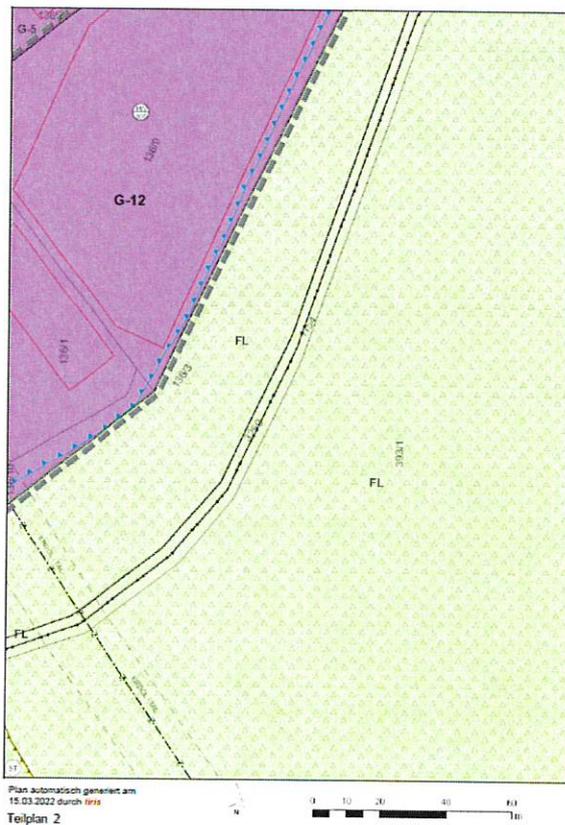




Abbildung: Ausschnitt Teilplan 2, Flächenwidmungsplanänderung, Plandarstellung:  
Verordnungsplan 525-2022-00004.pdf

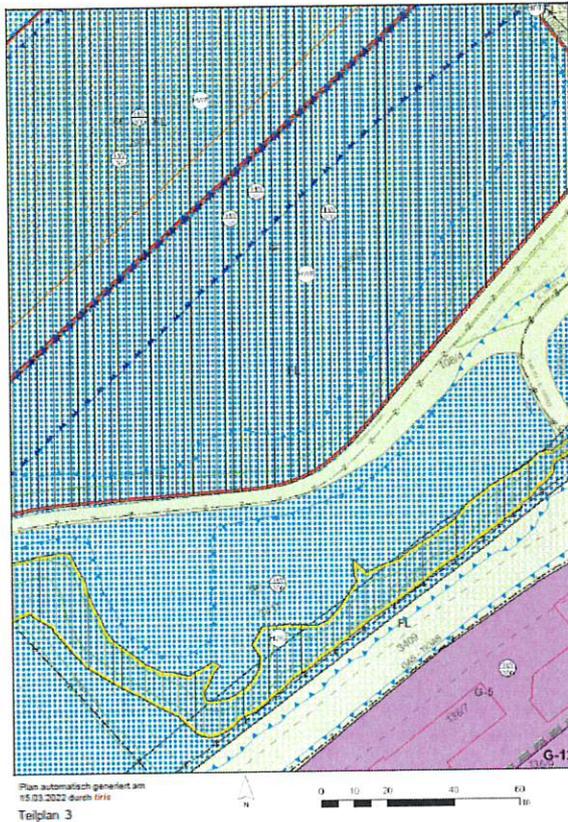


Abbildung: Ausschnitt Teilplan 3, Flächenwidmungsplanänderung, Plandarstellung:  
Verordnungsplan 525-2022-00004.pdf

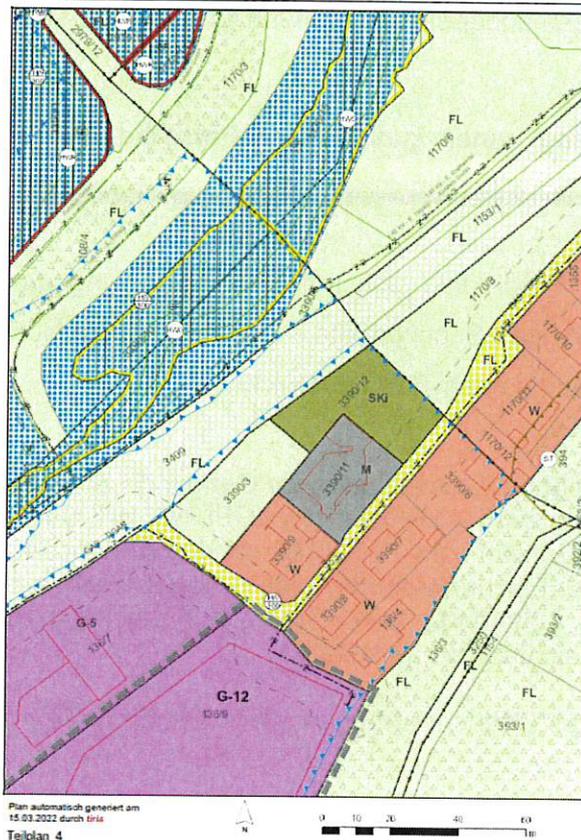


Abbildung: Ausschnitt Teilplan 4, Flächenwidmungsplanänderung, Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2022-00004.pdf

## Beschluss: Eventualbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 24.1.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 136/3, 136/9, 136/14, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich ist über **2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine fristgerechte Stellungnahme von Herrn Andreas Zaglacher, mit Einbringungsdatum 17.2.2022 eingelangt. Die Stellungnahme wurde aber wiederum von Herrn Andreas Zaglacher nachweislich per Mail am 16.03.2022, zurückgezogen.

## Übersicht der vorgenommenen Änderungen:

1. Auflage: Flächenwidmungsplanänderung gemäß Ansuchen und eingeschränkter Baulandeignung
2. Auflage: Korrektur der eingeschränkten Baulandeignung gemäß Plausibilitätsprüfung seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung



Gefahren und Evakuierungsmanagement (GZI. GuE-LG-204/122-2021 vom 23-12-2021)

### 3. Auflage: Berücksichtigung einer geänderten Parzellierung durch die Antragstellerin

Die gegenständliche Planung beschränkt sich auf die Einarbeitung der aktuellen Vermessung und berührt die übrigen Sachverhalte, insbesondere die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung nach TUP 2005 nicht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf vom 16.3.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 136/3, 136/9, 136/14, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich neuerlich **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 136/1 KG 83015 Schwoich

rund 4912 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weitere Grundstück 136/10 KG 83015 Schwoich

rund 9613 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2011 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u



Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

sowie

rund 6 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weilers Grundstück 136/14 KG 83015 Schwoich

rund 49 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weilers Grundstück 136/3 KG 83015 Schwoich

rund 32 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

sowie

rund 432 m<sup>2</sup>



von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weitere Grundstück 136/9 KG 83015 Schwoich

rund 9084 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **8. Beschlussfassung: Örtliches Raumordnungskonzept – Aufhebung GR-Beschluss vom 24.01.2022, Neubeschluss „ÖRK – Änderung Verordnungstext“ (betreffend Baulandpool)**

### Vorliegende Unterlage:

Schreiben DI Andreas Lotz vom 20.01.2022;

Verordnung, mit der eine längere Frist für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich festgelegt wird, RoBau-2-525/9/130-2021 vom 22.07.2021

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2022 aufzuheben wäre.

Seitens des Raumplaners wurde der Erläuterungsbericht und das Deckblatt nicht erstellt. Der Gemeinderatsbeschluss wäre besser auszuformulieren und auf die Vorlagen des Landes zurückzugreifen. Ebenfalls wurde die Verordnung zur Kenntnis gebracht.



Erläuterung:

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung Schöffmann (Planung 525-2021-00006) wurde auf die Überschreitung des Baulandpools hingewiesen. Dies resultiert in erster Linie daraus, dass der Planungszeitraum von 10 Jahren ebenfalls überschritten wurde. Der Baulandbedarf von 0,5 ha pro Jahr würde nach wie vor zutreffen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, diesen Parameter aliquot zur Fristenverlängerung anzupassen und es wurde die entsprechende Ergänzung vorgenommen. Weitere Baulandwidmungen wären im Hinblick auf den festgelegten Baulandpool nicht mehr ÖRK-konform.

Hinweis: Mit Verordnung der Landesregierung vom 22.07.2021 wurde festgelegt, dass die Erledigung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bis zum **11.06.2023** zu erfolgen hat.

Entscheidender Punkt:

**Im Fall von Fristverlängerungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2016, erhöht sich der Baulandpool ab dem 11.06.2020 aliquot um 0,5 ha je begonnenem Folgejahr.**

Hinweis: Die Verordnung / Beschluss ist dementsprechend 4 Wochen kundzumachen / aufzulegen und der Aufsichtsbehörde in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln.

## Verordnung

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 21.03.2022 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:**

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, wird verordnet:

#### Artikel I

Der § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 11.06.2010 i.d.g.F., womit das örtliche Raumordnungskonzept erlassen wurde, wird wie folgend geändert:

„Für die in Abstimmung mit der vorgegebenen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum von 10 Jahren (Stichtag Rechtskraft 11.06.2010) notwendige Baulandreserve wird ein Baulandpool mit max. 5,0 ha geschaffen. **Im Fall von Fristverlängerungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2016, erhöht sich der Baulandpool ab dem 11.06.2020 aliquot um 0,5 ha je begonnenem Folgejahr.**

Darüber hinaus reichende Wohn- und Mischgebietsreserven sind mit Ausnahme von Maßnahmen für Flächen des Bodenfonds Tirol, bei der Neuerlassung und bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht zulässig. Die Absicherung der Planungsmaßnahmen kann durch privatrechtliche Verträge unterstützt werden. Bei Neuwidmungsflächen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bodenfonds Tirol sind privatrechtliche Verträge verpflichtend.“

#### Artikel II



Diese Verordnung tritt gemäß § 67 iVm § 66 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwoich  
Peter Payr

## **Beschluss: (einstimmig)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 2022 (Tagesordnungspunkt 6).

## **Beschluss: (einstimmig)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 21-03-2022 zu Tagesordnungspunkt 08 gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeitete Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Folgende Verordnung wurde daher beschlossen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 21.03.2022 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:**

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Der § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 11.06.2010 i.d.g.F., womit das örtliche Raumordnungskonzept erlassen wurde, wird wie folgend geändert:

„Für die in Abstimmung mit der vorgegebenen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum von 10 Jahren (Stichtag Rechtskraft 11.06.2010) notwendige Baulandreserve wird ein Baulandpool mit max. 5,0 ha geschaffen. **Im Fall von Fristverlängerungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2016, erhöht sich der Baulandpool ab dem 11.06.2020 aliquot um 0,5 ha je begonnenem Folgejahr.**

Darüber hinaus reichende Wohn- und Mischgebietsreserven sind mit Ausnahme von Maßnahmen für Flächen des Bodenfonds Tirol, bei der Neuerlassung und bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht zulässig. Die Absicherung der Planungsmaßnahmen kann durch privatrechtliche Verträge unterstützt werden. Bei Neuwidmungsflächen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bodenfonds Tirol sind privatrechtliche Verträge verpflichtend.“

#### **Artikel II**



Diese Verordnung tritt gemäß § 67 iVm § 66 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit c TROG 2016 der Beschluss über die entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **9. Beschlussfassung: Aufhebung Bebauungsplan Topinka**

### Vorliegende Unterlage:

Lageplan

Verordnung, erstellt vom Raumplaner Dipl.-Ing. Lotz

Schreiben Raumplaner vom 17.01.2022

Schreiben Grundeigentümer/in

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aufzuheben ist. Durch die beiden eingereichten Bauvorhaben und Grundstücksneuaufteilungen der Kinder von Elisabeth Topinka wäre der Bebauungsplan obsolet.

Die damaligen Planungsüberlegungen sollen nun verworfen und die bestehende Parzellierung beibehalten werden. Durch diese kleinteilige Grundstücksstruktur ist eine ortsübliche Bebauung ausreichend abgesichert, weshalb der bestehende Bebauungsplan nicht mehr zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, da dieser Bebauungsplan projektkonforme Festlegungen für das damals vorliegende Bauansuchen enthält, welches nun hinfällig ist.

Ebenso wurde die Verordnung zur Kenntnis gebracht.

Frau Elisabeth Topinka, Topinka Franziska und Topinka Philipp wurde der Verordnungsplan am 17.01.2022 übermittelt. Die Aufhebung wurde zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss: (einstimmig)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 64 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101 idGF den Bebauungsplan für die Parzellen Gpn. 2755/13 und 2755/14, laut dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2011 zugrundeliegend, Rechtskraft mit 11.04.2018, verordnungsgeprüft durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mit 19.03.2018, Geschäftszahl: RoBau- 2-525/121/2-2018, **aufzuheben**.

Gleichzeitig wird die vorliegende Verordnung über die Aufhebung eines Bebauungsplanes erlassen (beschlossen).

### **Abstimmungsergebnis:**

15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en)

## **Verordnung**

**über die Aufhebung eines Bebauungsplanes, Liegenschaften Gp. 2755/13 in EZ 776  
und 2755/14 in EZ 844, beide KG Schwoich,**



Gemäß § 64 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwoich wie folgt verordnet:

## **§ 1 - Beabsichtigte Planungsmaßnahmen**

Der Bebauungsplan für die Parzellen Gpn. 2755/13 und 2755/14, dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2011 zugrundeliegend, Rechtskraft mit 11.04.2018, verordnungsgeprüft durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mit 19.03.2018, Geschäftszahl: RoBau- 2-525/121/2-2018, soll aufgehoben werden.

## **§ 2 - Betroffene Grundparzellen**

Grundstücke Gpn. 2755/13 und 2755/14 KG Schwoich

## **§ 3 - Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele**

In Hinblick auf die Vereinigung der beiden angeführten Baulandparzellen wurde ein Bebauungsplan erlassen, der die Errichtung von 3 Einfamilienhäusern mit 2 oberirdischen Geschossen und Nebengebäuden ermöglichen sollte; die besitzmäßige Aufteilung hätte mittels Parifizierung umgesetzt werden sollen. Der Bebauungsplan diene daher in erster Linie dazu, eine der Umgebung entsprechende Baustruktur sicherstellen zu können. (siehe dazu die raumplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Gpn. 2755/13 und 2755/14 KG Schwoich, Raumplanungsbüro Lotz&Ortner, Bebauungsplan „Topinka“, Plandarstellung: bplpswo0517 Topinka dwg vom 07-11-2017).

Die damaligen Planungsüberlegungen sollen nun verworfen und die bestehende Parzellierung beibehalten werden. Durch diese kleinteilige Grundstücksstruktur ist eine ortsübliche Bebauung ausreichend abgesichert, weshalb der bestehende Bebauungsplan nicht mehr zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, da dieser Bebauungsplan projektkonforme Festlegungen für das damals vorliegende Bauansuchen enthält, welches nun hinfällig ist.

## **§ 4 - Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 64 Abs. 6 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idGF hat der Bürgermeister den Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung eines Bebauungsplanes den Eigentümern der von der Aufhebung betroffenen Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass den betreffenden Eigentümern das Recht zusteht, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Mitteilung kann gegenüber Grundeigentümern, deren Aufenthalt nicht oder nur schwer feststellbar ist, unterbleiben. Bei Wohnungsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Nach dem Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde. Gleichzeitig tritt die Verordnung (laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2011 zugrundeliegend, Rechtskraft mit 11.04.2018, verordnungsgeprüft durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mit 19.03.2018, Geschäftszahl: RoBau- 2-525/121/2-2018), außer Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwoich



Peter Payr

## 10. Beschlussfassung: Skiwelt Scheffau - Infrastrukturbeitrag

### Vorliegende Unterlage:

Ansuchen um Zuerkennung eines Infrastrukturbeitrages vom 14.03.2022 (Kalenderjahr 2021)

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen zur Kenntnis. Der Infrastrukturbeitrag beträgt € 42.200. Dieses Ansuchen wird jährlich in diesem Zeitraum gestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimme(n) gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung(en):

Der Gemeinderat genehmigt den Infrastrukturbeitrag an die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG „Skiwelt Wilder Kaiser Brixental“ im Betrag von € 42.200.

## 11. Beschlussfassung: Waldumlage

### Vorliegende Unterlage

Berechnung Waldumlage

Der Bürgermeister bringt die Waldumlage zur Kenntnis. Die Waldumlage wird auf die einzelnen Walbesitzer aufgeteilt. Der Umlagesatz wird wie bisher 85% der festgelegten Hektarsätzen betragen.

### Berechnung Waldumlage 2022

Maximale Waldumlage 2022					
Größe in ha	Bezeichnung	Prozent	Ermäßigung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
595,6391	Wirtschaftswald			22,23	13 241,10
142,7158	Schutzwald im Ertrag			11,12	1 587,00
50,3037	WW Forstwirtschaftsfacharbeiter		30%	15,56	782,80
13,573	Schutzwald Forstwirtschaftsfacharbeiter		30%	7,78	105,70
<b>802,2316</b>					<b>15 716,60</b>

Vorgeschriebene Waldumlage 2021					
Größe in ha	Bezeichnung	Prozent	Ermäßigung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
595,6390	Wirtschaftswald	85%		18,90	11 254,90
142,49	Schutzwald im Ertrag	85%		9,45	1 346,80
50,3037	WW Forstwirtschaftsfacharbeiter		30%	13,23	665,40
13,573	Schutzwald Forstwirtschaftsfacharbeiter		30%	6,62	89,80
<b>802,0057</b>					<b>13 356,90</b>



Vorschlag für Gemeinderatsbeschluss 2022					
Größe in ha	Bezeichnung	Prozent	Ermäßigung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
595,6391	Wirtschaftswald	85%		18,90	11 254,90
142,7158	Schutzwald im Ertrag	85%		9,45	1 348,90
50,3037	WW Forstwirtschaftsfacharbeiter		30%	13,23	665,40
13,573	Schutzwald Forstwirtschaftsfacharbeiter		30%	6,62	89,80
<b>802,2316</b>					<b>13 359,00</b>

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimme(n) gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung(en):  
Der Gemeinderat beschließt die Waldumlage 2022 mit dem Gesamtbetrag von € 13.359,00.

## 12. Beschlussfassung: Verlängerung Mitgliedschaft Leaderverein KUUSK

### Vorliegende Unterlage:

Verlängerung der Mitgliedschaft, Mail vom 16.03.2022, Mag. Steinbacher Melanie KUUSK

Der Bürgermeister bringt die Vereinbarung zur Kenntnis. Es sind Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden notwendig. Finanziell ändert sich für die kommende Periode kaum etwas. Verlängerung der Mitgliedschaft bei der KUUSK für die Förderperiode 2023-2027. Jährlicher Mitgliedsbeitrag wie bisher € 2,30 pro Einwohner.

Folgender Gemeinderatsbeschluss ist zu fassen:

### **Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Kufstein und Umgebung, Untere Schranne, Kaiserwinkl (KUUSK) für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD – Bewerbung**

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Kufstein und Umgebung – Untere Schranne - Kaiserwinkl (KUUSK) für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde Schwoich beträgt 2,30 € pro Einwohner\*in. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 2,30 pro Einwohner\*in ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.



## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimme(n) gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung(en):

Der Gemeinderat beschließt und genehmigt die vorliegende Vereinbarung mit dem Verein LAG Regionalmanagement Kufstein und Umgebung – Untere Schranne – Kaiserwinkl (KUUSK).

## **13. Beschlussfassung: Vertrag mit Stadtwerke Kufstein - Beecar**

### Vorliegende Unterlage:

Angebot Kooperationsmodell E-Carsharing

Der Bürgermeister bringt den Vertragsinhalt zur Kenntnis.

### **Wichtige Inhalte des Kooperationsmodells: (teilweise wegen dem Umfang gekürzt)**

#### **Präambel**

Die Stadtwerke betreiben mit dem Produkt Beecar E-Carsharing ein Carsharing Angebot basierend auf Elektroautos. Derzeit ist Beecar mit 14 Fahrzeugen an elf Standorten in drei Gemeinden verfügbar. Die Gemeinde Schwoich möchte als e5 Gemeinde eine Vorreiterfunktion im Bereich Energie übernehmen und hat dabei bereits mehrere Maßnahmen erfolgreich umgesetzt. Mit dem E-Carsharing hat die Gemeinde die Möglichkeit einen weiteren Schritt zur nachhaltigen Entwicklung in Schwoich zu setzen.

Das Projekt spricht gleichermaßen Unternehmen und Privatpersonen an. Durch die Verbindung von Dienst- und Privatfahrten wird eine möglichst hohe Auslastung erzielt. Die Gemeinde kann das Fahrzeug ihren Mitarbeitern für Dienstfahrten zur Verfügung stellen. Das Angebot eines gemeinsamen Carsharing-Fahrzeuges schafft auch ökonomische Vorteile. Statistiken zeigen, dass Privatfahrzeuge zu 90 Prozent nicht benutzt werden und die täglichen Fahrten unter 50 Kilometern liegen. Gleichzeitig ist der Besitz mit hohen Kosten für Anschaffung und Wartung verbunden. Carsharing bietet daher eine preiswerte Alternative.

#### **Kooperationsmodell**

Die Stadtwerke sind gewerberechtlich für den Betrieb eines Carsharing Fahrzeuges befugt. Die Stadtwerke als Carsharing Dienstleister gegenüber den Kunden in der Gemeinde auf. Die Gemeinde ist als Vor-Ort-Partner im Logo des Fahrzeuges vertreten und vermittelt im Namen Beecar als Kunde und Ansprechpartner gegenüber den Einwohnern und Unternehmen.

#### **Parkplatz**

Die Gemeinde stellt kostenlos eine geeignete Parkmöglichkeit für das Elektroauto zur Verfügung. Dieser Parkplatz ist exklusiv für das Carsharing-Fahrzeug zu reservieren und auch als solcher zu kennzeichnen. Die Gemeinde ist für die Bereitstellung, Freihaltung und Betreuung dieses Parkplatzes zuständig.

#### **Elektrotankstelle**



In Abstimmung zwischen der Gemeinde und den Stadtwerken wird ein geeigneter Ort für die Elektrotankstelle (Parkplatz) bestimmt. Für die Ausführung der Ladestation gibt es zwei Varianten. (Wallbox exklusiv für Beecar oder Beecar + öffentliche Ladestation). Neben den Kosten sind noch der Netzzugang, Stromleitung, Fundament und Überdachung abzuklären. Den späteren Betrieb, die Abrechnung der Tankvorgänge und Ausstellung von Ladekarten erfolgt über die Stadtwerke.

## Elektroauto

Die Gemeinde bestimmt den Hersteller und den Typ des Elektroautos. Das gewünschte Fahrzeug wird von den Stadtwerken beschafft (geleast) und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Autobeschriftung erfolgt im Beecar Design und der Name der Gemeinde ist im Design enthalten. Die Gemeinde verpflichtet sich einen Kümmerer zur Verfügung zu stellen.

## Buchungsplattform

Die Stadtwerke stellen eine Buchungsplattform zur Verfügung. Buchungen sind über das Internet bzw. über Smartphone möglich.

## Carsharing Nutzer

Die Carsharing Nutzer (Gemeindebürger, Vereine oder Unternehmen) schließen mit den Stadtwerken einen Nutzungsvertrag ab. Dieser Vertrag wird vorwiegend vor Ort bei der Gemeinde abgeschlossen. Die Gemeinde wird dabei die Identität des jeweiligen Nutzers prüfen. Die Einschulung der Nutzer auf das Elektroauto und die Buchungsplattform erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde leitet die Vertragsunterlagen samt einer Kopie eines Identitätsnachweises des jeweiligen Nutzers an die Stadtwerke weiter. Die Stadtwerke schalten den Nutzer auf der Buchungsplattform frei. Die Gemeinde ist der unmittelbare Ansprechpartner für die Nutzer.

## Abrechnung mit den Carsharing Nutzern

Alle aus dem Nutzungsvertrag mit dem Nutzer resultierenden Entgelte werden von den Stadtwerken an den Nutzer verrechnet. Die Begleichung der Forderungen soll möglichst im Einziehungsverfahren erfolgen. Zahlung erfolgen ausschließlich auf ein Konto der Stadtwerke. Die Zahlung werden jenem Fahrzeug zugeordnet, mit dem der Nutzer oder ein Nutzungsberechtigter gefahren ist. Für die Abrechnung gilt die Preis- und Gebührenliste. Diese ist auf der Webseite veröffentlicht.

## Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Carsharing Fahrzeuges sind in unten stehender Tabelle angeführt. Die Kosten sind vor allem von den Leasingraten abhängig.

Basierend auf den Renault Zoe belaufen sich die monatlichen Kosten inklusive aller unten angeführten Carsharing Komponenten und Reinigung auf **859,00 Euro exklusive MwSt.** Es handelt sich um die Vollkosten für den Betrieb des Fahrzeuges. Sämtliche Einnahmen durch die Benützung des Fahrzeuges werden mit diesem Betrag gegengerechnet und zum Jahresende saldiert.

Position	Betrag in Euro exkl. MwSt.
<b>Laufende Kosten pro Monat fix</b>	
Leasing Renault Zoe	€ 535
Buchungsplattform, Bordcomputer, Beschriftung, Vignette	€ 89



---

Servicehotline	€ 45
Abrechnung	€ 40
Projektmanagement	€ 50
	<b>€ 759</b>

---

### **Laufende Kosten pro Monat variabel**

Stromkosten	€ 50
Grundreinigung (optional)	€ 50
	<b>€ 100</b>

---

**Laufende Kosten gesamt netto** € 859

Jährliche Kosten Carsharing Betrieb netto € 10.308

Sonderförderung Land Tirol einmalig € - 5.000

**Kosten im ersten Projektjahr** € 5.308

### **Ausgleichszahlung durch die Gemeinde**

Die Stadtwerke erfassen alle anfallenden Kosten und Einnahmen auf die Kostenstelle des jeweils betroffenen Carsharing-Fahrzeuges. Die Differenz (Fehlbetrag) zwischen den Einnahmen und den Kosten trägt die Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt somit das finanzielle Risiko der von ihr beauftragten Carsharing-Dienstleistung. Die Kosten umfassen sämtliche Aufwendungen, die für den Carsharing-Betrieb in der Gemeinde anfallen. Das sind im Besonderen: Projektmanagement, Beschaffung und die laufenden Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des Elektroautos und der Elektrotankstelle inklusive der Beschriftung, Buchungsplattform, Abrechnungskosten, Marketing. Die Stadtwerke legen für die Ermittlung eines Fehlbetrages eine nachvollziehbare Aufstellung vor. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende. Sollte ein Überschuss erzielt werden, so verbleibt dieser bei der Gemeinde.

### **Marketing in der Gemeinde**

Die Gemeinde übernimmt das Marketing in der Gemeinde und ist bemüht, die Anzahl der Carsharing-Nutzer laufend zu erhöhen.

### **Beginn und Dauer**

Die Kooperation wird auf 36 Monate abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung vor Ablauf der 36 Monate ist ausgeschlossen. Wird der Vertrag sodann nicht aufgelöst, so gilt er als „stillschweigend“ verlängert. Für einen so verlängerten Vertrag kommt beiden Parteien das Recht der Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ablauf eines jeden Quartals zu.

Wortmeldungen:



Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Thaler: Ist bezüglich der einmaligen Sonderförderung des Landes Tirol eine Mindestlaufzeit erforderlich?

Bürgermeister: Die Kooperation wird auf 36 Monate abgeschlossen.

Martin Strasser: Die Gemeinde verpflichtet sich einen Kümmerer zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister: Die Stadtwerke haben eine Firma für die Reinigung beauftragt, die Kosten dafür wurden bereits eingerechnet. Der Gemeindegärtner soll div. Tätigkeiten wie Servicefahrten, Reifenwechsel, Kontrolle auf Beschädigung usw. durchführen.

Ing. Norbert Fankhauser: Kosten für die e-Tankstelle sind noch zu klären. Laut Vertrag: Neben den Kosten sind noch der Netzzugang, Stromleitung, Fundament und Überdachung abzuklären.

Bürgermeister: Der Stromanschluss wurde von der TIWAG bereits geordert. (für 22 kW-Netzauslegung) Diese Kosten werden auch gefördert. Die Tankstelle ist für Beecar und als öffentliche Ladestation nutzbar!

Astrid Klein: Ist die Betankung mit Strom nachvollziehbar?

Bürgermeister: Die Abrechnung der Tankvorgänge und Ausstellung von Ladekarten erfolgt über die Stadtwerke. Das Auto ist für gewisse Zeit buchbar. Das Auto muss an den Ausleihort zurückgestellt werden. Sinnvoll ist, das Auto vor Inbetriebnahme auf Beschädigung zu kontrollieren. Der Selbstbehalt im Schadensfall beträgt ca. € 500.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimme(n) gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung(en):

Der Gemeinderat beschließt und genehmigt das vorliegende Angebot Kooperationsmodell E-Carsharing der Stadtwerke Kufstein, abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Schwoich**, Dorf 1, 6334 Schwoich und der **Stadtwerke Kufstein GmbH**, Fischergries 2, 6330 Kufstein.

## **14. Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss Projekt E-Mopedförderung**

### Vorliegende Unterlage:

Keine

Bürgermeisterstellvertreter:

Es geht um das Projekt „Jugend fährt (E)-Mopeds“. Das Projekt wurde bezirkswweit ausgerollt. Es sind die Gemeinden Schwoich, Kirchbichl, Wörgl, Breitenbach, Brixlegg und Angerberg im Projekt bereits vertreten. Es gibt eine Kooperation mit Fahrschulen und ebenfalls wurden Händler ins Boot geholt. (zum Beispiel Motorradcenter Kruckenhauer in Kundl und Motorradcenter Luggi in Brixlegg) Es werden gerade die entsprechenden Förderrichtlinien ausgearbeitet. Die Gemeinde erwartet Projektkosten von € 500,- + die gewährten Förderungen, die in Schwoich ohnehin bereits gewährt werden. Die E-Mopeds sollten mit der Förderung annähernd gleich viel kosten wie herkömmliche Benzinmotorräder. Das Projekt läuft von Frühjahr bis Herbst und endet mit einer Abschlussveranstaltung.



Die erforderlichen Kosten werden mit max. € 2.000,- geschätzt.

Es ist im Grunde ein Basisangebot der Energie Tirol die die Gemeinden bzw. die Region unterstützt. Pro Gemeinde wird dafür eine Pauschale von max. € 500 (brutto) in Rechnung gestellt. Das Bewerberpaket besteht aus Werbesujets, Folder, Plakaten, Social Media Kampagne, Gemeindezeitungsartikel. Das Projekt wird begleitet und koordiniert von der e5-Betreuerin bzw. auch in Abstimmung und Unterstützung mit dem KEM Management.

Im Gemeinderat wäre ein Grundsatzbeschluss bezüglich einer Projektbeteiligung zu fassen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimme(n) gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung(en):  
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss über die E-Mopedförderung wie berichtet.

## **15. Beschlussfassung: Jahresrechnung 2021**

### Vorliegende Unterlagen:

Bericht zur Jahresrechnung 2021

Die größten Investitionen

Bericht Sozialfonds

Berichte Überprüfungsausschuss

Der Bürgermeister erteilt dem Finanzverwalter das Wort.

Bericht der Jahresrechnung durch den Finanzverwalter Bernhard Gratz:

## **BERICHT ZUR JAHRESRECHNUNG 2021**

Die Jahresrechnung 2021 ist vom 03.03.2022 bis 18.03.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt und war in dieser Zeit auch öffentlich kundgemacht. Vom Überprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung am 02.03.2022 vorgeprüft. Begründete Einwendungen oder Beschwerden wurden innerhalb dieser Frist keine eingebracht. Den Gemeinderatsfraktionen wurde je ein Exemplar der Jahresrechnung zur Verfügung gestellt.

### **Laufender finanzierungswirksamer Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss):**

Der Bruttoüberschuss ist jener Betrag, der der Gemeinde nach Erfüllung der Verpflichtungen der laufenden Wirtschaftsführung zur Bedeckung des Schuldendienstes und für einmalige Mittelverwendungen verbleibt. Dieser Bruttoüberschuss ist nicht nur Ausgangsbasis für die Beurteilung der Kreditfähigkeit einer Gemeinde, sondern auch ein Gradmesser für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde.

Je höher er ist, desto mehr Mittel verbleiben der Gemeinde zur freien Verfügung und desto größer ist daher ihr finanzieller Spielraum, der für den Schuldendienst und zur Finanzierung einmaliger Mittelverwendungen (Investitionen u.ä.) zur Verfügung steht.



# Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich, Pol. Bezirk Kufstein, Tirol

Gemeindekennziffer: 70525  
2. Gemeinderatssitzung 21.03.2022

Finanzlage  
GHD Jahr - Jahr 2021

Schwoich  
70525

	Zwischensumme	2021	2020	2019	2018	2017
<b>SUMME ERTRÄGE laut EHH Kontenklasse 8</b>	<b>MVAG 21 + 230</b>	<b>7.290.282,96</b>				
- abzgl nicht finanzierungswirksame Erträge	MVAG 2117, 2127, 2136, 2301	-126.720,47				
<b>Finanzierungswirksame Erträge</b>		<b>7.163.562,49</b>	<b>5.983.169,66</b>			
<b>SUMME AUFWENDUNGEN laut EHH Kontenklassen 4 bis 7</b>	<b>MVAG 22 + 240</b>	<b>6.476.270,21</b>				
- abzgl nicht finanzierungswirksame Aufwendungen	MVAG 2214, 2226, 2245, 2237, 2401	-1.058.456,25				
<b>Finanzierungswirksame Aufwendungen</b>		<b>5.417.813,96</b>	<b>3.886.514,67</b>			
<b>Finanzierungswirksamer Ergebnisüberschuss</b>		<b>1.745.750,53</b>	<b>2.096.654,99</b>			
<b>abzüglich einmalige finanzierungswirksame Erträge</b>		<b>-629.621,00</b>				
- Bedarfzuweisungen für Investitionen		-8.479,04				
- Erträge aus Veräußerungen						
- Sonstige einmalige Erträge (Kontenklasse 8 mit 4. Stelle "9")		-1.063.328,63	-1.701.428,67	-1.119.038,23		
<b>zuzüglich einmalige finanzierungswirksame Aufwendungen</b>		<b>86.351,38</b>				
+ Kapitaltransfers und Inanspruchnahme von Haftungen		1.325.685,74	1.412.037,12	220.654,04		
+ Sonstige einmalige Aufwendungen (Kontenklasse 4 bis 7 mit 4. Stelle "9")						
<b>laufender Zinsaufwand für Schulden und Finanzierungsleasing</b>	<b>MVAG FHH 3241, 3242</b>	<b>13.993,30</b>	<b>13.993,30</b>	<b>15.983,98</b>		
ausgenommen einmalige						
<b>Annuitätzuschüsse/Schuldendienstsätze</b>		<b>3.669,61</b>	<b>3.669,61</b>	<b>2.656,77</b>		
<b>Laufende finanzierungswirksame Erträge</b>		<b>5.465.803,43</b>	<b>4.866.788,20</b>	<b>4.846.193,25</b>	<b>4.732.252,29</b>	<b>4.172.820,02</b>
<b>Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen</b>		<b>3.991.781,54</b>	<b>3.649.876,65</b>	<b>3.543.263,96</b>	<b>3.293.031,05</b>	<b>3.300.395,70</b>
<b>Laufender finanzierungswirksamer Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss)</b>		<b>1.474.021,89</b>	<b>1.216.911,55</b>	<b>1.302.929,29</b>	<b>1.439.221,24</b>	<b>872.424,32</b>
Laufende Schuldentilgung inkl. Finanzierungsleasing (ohne einm. Tilgungen)	MVAG FHH 361x ausgenommen einmalige	190.049,19				
Laufender Zinsaufwand für Schulden und Finanzierungsleasing	MVAG FHH 3241, 3242 ausgenommen einmalige	13.993,30				
<b>Laufender Schuldendienst</b>		<b>204.042,49</b>	<b>205.211,30</b>	<b>154.263,33</b>	<b>157.765,58</b>	<b>150.171,70</b>
<b>Frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss)</b>		<b>1.269.979,40</b>	<b>1.011.700,25</b>	<b>1.148.665,96</b>	<b>1.281.455,66</b>	<b>722.252,62</b>
<b>Verschuldungsgrad in %</b>	Welcher Anteil des Bruttoüberschusses der laufenden Gebahrung muss für den laufenden Schuldendienst aufgewendet werden	<b>13,84%</b>	<b>16,86%</b>	<b>11,84%</b>	<b>10,96%</b>	<b>17,21%</b>
Durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre		1.261.101,66				
davon 20 % Sicherheit		252.220,33				
Reduzierter durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre		1.008.881,33				

## Schuldenstand und Pro-Kopf Verschuldung:

Bezeichnung	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Schuldenstand	1.732.845,78	1.922.894,97	1.212.122,29	1.352.542,15	1.095.126,98	1.228.910,63
Einwohner zum 31.10. des zweitvorangeg. Jahres	2.560	2.506	2.521	2.458	2.410	2.330
Pro-Kopf-Verschuldung	676,89	767,32	480,81	550,26	454,41	527,43

## Haftungen:

Bezeichnung	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Schützengilde Schwoich	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Bezirkskrankenhaus Kufstein	29.652,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Mail von der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein eGen.:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.12.2021 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass der mit der Bürgschaft der Gemeinde Schwoich besicherte Kredit im Jahr 2021 ordnungsgemäß bedient wurde. Der zum 31.12.2021 aushaftende Saldo beläuft sich auf € 170.526,20 (€ 217.000,00).

Ab dem Jahr 2021 muss auch jede Gemeinde in Tirol die Solidarhaftungen der Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverband nacherfassen. BKH Kufstein Stand per 31.12.2021 € 1.417.575,68 – Anteil (2,1%) Gemeinde Schwoich € 29.652,86.

## Rücklagen zum 31.12. (Sparbücher):

Bezeichnung	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Sozialfonds	75.899,16	93.773,63	99.161,10	75.463,03	59.927,73	55.998,95
Betreutes Wohnen	57.885,32	57.867,05	57.847,92	57.794,89	57.736,38	57.677,69
Betriebsmittel	200.253,75	200.185,18	27.174,24	27.149,98	26.875,75	26.849,11
Allgemeine Investition	130.465,01	130.422,09	415,16	414,74	414,28	413,82
Abfertigung	96.415,81	84.384,56	72.356,38	60.289,53	48.232,18	48.178,64

**Personalkosten:**

Bezeichnung	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Personalkosten	1.212.160,35	1.071.423,18	986.276,65	952.447,90	970.711,42	813.579,33

**Einnahmenrückstände:**

Bezeichnung	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Gesamte Einnahmenrückstände	272.980,24	176.775,07	24.007,18	92.878,84	9.686,29	51.879,84
Abzüglich	-59.778,94	-10.572,52	-	-	-	-
Kanalanschlussgebühr/Wasseranschlussgebühren/ Erschließungskosten (Ratenzahlungen)			23.244,84	86.956,71	4.790,78	45.294,98
** Kommunalkredit Public (KPC) Förderungen Kanalbau	-211.188,53	-	-0,00	-0,00	-0,00	-0,00
Tatsächliche Rückstände Forderungen	2.012,77	1.224,41	762,34	5.922,13	4.895,40	6.585,76

\*\* Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zahlt keine Förderungen mehr im Gesamten aus, sondern nur mehr auf Raten:

Projekt Kanalbau BA05 „Taxenbichl (2017 – 2040) Förderbarwert € 52.200,00

Projekt Kanalbau BA06 „Höhe-Harissen“ (2021 – 2043) Förderbarwert € 122.400,00

Projekt Kanalbau BA07 „Stöflweg“ (2022 – 2046) Förderbarwert € 48.800,00

**Abschließend wird festgestellt, dass der Vollzug des Haushaltsplanes 2021 mit einigen Verschiebungen auf 2022 eingehalten wurde.**

**Trotz Pandemie und deren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft kann die Finanzlage der Gemeinde als sehr gut bezeichnet werden.**

Der Finanzverwalter:

Gratz Bernhard

**Die größten Investitionen im Jahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Umbau Büro 1. Stock	€ 22.000,00
Schließenanlage Gemeindeamt	€ 11.400,00
Raumordnungskonzept	€ 13.900,00
Ankauf Atemschutzgeräte Interspiro Freiwillige Feuerwehr	€ 23.100,00
KAT Schäden (Badesee-Egerbach-Diverse Straßen und Brücken)	€ 34.800,00
Digitale Klassenzimmer Volksschule	€ 17.600,00
Raumluftgeräte Volksschule	€ 2.000,00
Kinderkrippe Raupelinchen	€ 18.600,00
Waldkinderkrippe	€ 6.000,00
Sommerbetreuung Betreuung durch Komm!unity	€ 12.700,00
Jugendtreff Betreuung durch Komm!unity	€ 9.700,00
Rasenmäher Traktor FC Riederbau Schwoich	€ 17.700,00
Langlauf Loipe	€ 5.800,00
Biathlonzentrum	€ 752.300,00
Schützengilde Zuschuss für Neubau Schießstand	€ 10.000,00
Bundesmusikkapelle Subvention Ankauf Instrumente	€ 3.500,00
Wirtschaftsförderung Neubau Serb. Griech. Oriental. Kirchengemeinschaft (Anschlussgebühren)	€ 12.900,00
Zuschuss Kirchenheizung	€ 1.200,00
Zuschüsse 24-Stunden Pflege	€ 6.000,00



Betriebsabgang AWH-Innpark	€ 12.300,00
Baukostenzuschüsse / Energiesparende Maßnahmen / Ausstieg aus Fossilen Brennstoffen / E-Auto	€ 19.400,00
Investitionsbeitrag Tierkadaverstation	€ 24.800,00
Verschiede Asphaltierungen	€ 160.000,00
Instandhaltungen Straßen, Wege und Brücken	€ 4.600,00
Vermessungen Gemeindestraßen	€ 6.700,00
Bauhof Ankauf Werkzeuge	€ 5.000,00
Bauhof Ankauf Fahrzeug	€ 35.600,00
Wirtschaftsförderung Bergbahnen Scheffau	€ 42.600,00
Wirtschaft Nahversorgung und Rückerstattungen Kommunalsteuern Lehrlinge	€ 8.300,00
Wirtschaftsförderung GH Kirchenwirt (Pachtzins)	€ 6.200,00
Streusalz und Split	€ 15.100,00
Ankauf Salzstreuer	€ 23.100,00
Schneeräumung und Straßenreinigung	€ 19.800,00
Badesee Sanierung	€ 17.700,00
Wasser Instandhaltung Ortsnetz	€ 10.200,00
Wasseruntersuchungen Gemeinde und Wassergenossenschaft Sonnendorf	€ 11.200,00
Kanal Instandhaltung Ortsnetz	€ 13.900,00
Recyclinghof Kufstein	€ 27.700,00
Kompostieranlage Grub	€ 27.500,00
Gesamte Müllbeseitigung	€ 70.500,00
Ankauf Hackschnitzel (Micro Fernwärme)	€ 28.900,00
Beschattung Gasthaus Kirchenwirt	€ 28.700,00

Der Bürgermeister bedankt sich beim Finanzverwalter für den Bericht.

Bericht vom Obmann des Überprüfungsausschusses Wolfgang Rieser:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses bringt den Bericht „Prüfung der Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis. Der Bericht wurde in TEAMS gelegt und ist ein Bestandteil der Power-Point Präsentation. Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

Wolfgang Rieser bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die verantwortungsvolle Aufgabe, die umfangreiche Arbeit, die wahrgenommen wurde. Ein besonderer Dank geht an den Finanzverwalter Bernhard Gratz der die Unterlagen bestens aufbereitet hat.

Bericht von Herrn Strasser Martin (Obmann des Sozialausschusses): Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

## Bericht über den Sozialfonds für das Jahr 2021

<b>AUFSTELLUNG</b>	
Stand Sparbuch per 31.12.2020	93 773,63
Summe der Einnahmen	12 204,63
Summe der Ausgaben	30 079,10



## Stellungnahme des Bürgermeisters zur Jahresrechnung

Der Bürgermeister weist auf das einerseits erfreuliche Ergebnis hin. Die Wirtschaft hat sich (Kommunalsteuer) trotz Corona-Krise überraschend gut entwickelt. Auch die Abgabenertragsanteile sind erfreulicherweise wesentlich höher als erhofft ausgefallen. Bedarfszuweisungen und Zuwendungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (spez. Biathlonprojekt) haben sich auch sehr positiv ausgewirkt. Es wurde aber auch aufgrund der schwierigen Prognosen in Hinblick auf die Pandemie sehr vorsichtig budgetiert. Nicht zuletzt konnten einige Vorhaben eben wegen der schwierigen Entwicklung nicht durchgeführt, bzw. mussten verschoben werden und so mancher Gemeinderatsbeschluss war nicht leicht zu fassen. Allgemein möchte ich aber auf den niedrigen Verschuldungsgrad hinweisen. Heuer wird sicher neben Corona auch der Ukrainekrieg Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung haben. Heute geht es aber nicht um eine politische Willenserklärung sondern vielmehr um die Feststellung, ob der Finanzvollzug rechtmäßig und gesetzeskonform erfolgt ist. Dazu stehe ich jetzt Rede und Antwort.

Nachdem an dieser Stelle keine Fragen gestellt wurden, übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an den Vizebürgermeister Martin Gschwentner und verlässt den Sitzungsraum. Frau Susanne Schöllenberg-Baumgartner vertritt während der Beratung und Beschlussfassung den Bürgermeister.

### Vizebürgermeister:

Es gibt zwei wichtige Beschlüsse, die die Gemeinde in der Jahresperiode fassen muss. Das ist im Dezember das Budget und im März die Jahresrechnung. Heute ist es unsere Aufgabe über die Jahresrechnung zu beraten und diese zu beschließen. Wir haben sämtliche Berichte gehört. Die Budgetplanung wurde umsichtig erstellt, die Jahresrechnung umfasst 300 Seiten. Jetzt wäre die Möglichkeit zur Wortmeldung und Fragen zu stellen.

Hermann Nageler: Kompliment an alle Beteiligten. Es ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe damit verbunden. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass alles so reibungslos abläuft. Kompliment nochmals an den Prüfungsausschuss, Finanzverwaltung und Gemeindeverwaltung.

(Vermerk: Bürgermeister Peter Payr war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend, es wurde zu diesem Tagesordnungspunkt das Ersatzmitglied Frau Susanne Schöllenberg-Baumgartner) entsprechend der TGO eingeladen.

### **Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Rechnungsabschluss gesetzeskonform und richtig ist. (§ 108 Abs. 3 TGO – Tiroler Gemeindeordnung) Es erfolgt daher die Beschlussfassung der **Jahresrechnung 2021** im Sinne § 108 Abs. 1 TGO mit der gleichzeitigen **Entlastung** des **Bürgermeisters Peter Payr** im Sinne des § 108 Abs. 3 TGO.

Der Gemeinderat beschließt zu Punkt 15 der Tagesordnung mit **15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2021 in der vorliegenden Form. Die Jahresrechnung umfasst 300 Seiten.

Kennzahlen:



---

Laufende finanzierungswirksame Erträge	€ 5.465.803,43
Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	€ 3.991.781,54
Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss)	€ 1.474.021,89
Laufender Schuldendienst (Tilgung + Zinsen)	€ 204.042,49
Frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss)	€ 1.269.979,40

Der Verschuldungsgrad beträgt 13,84%.

Der Vizebürgermeister Martin Gschwentner berichtet dem Bürgermeister Peter Payr, dass die Jahresrechnung 2021 einstimmig beschlossen wurde und bedankt sich bei den Beteiligten für den Vollzug.

Der Bürgermeister Peter Payr übernimmt wieder den Vorsitz.

Ich möchte mich dem Dank von Vizebürgermeister Martin Gschwentner anschließen. Mein Dank ergeht an alle Mitarbeiter, besonders an die Finanzverwaltung und Buchhaltung, Kanzlei mit Amtsleiter, Bauhof und Kindergarten für die umsichtige und sparsamen Arbeitsweise und die dienliche Unterstützung während des ganzen Rechnungsjahres.

Mein besonderer Dank ergeht auch an den Gemeindevorstand und an den Gemeinderat, die die Vorhaben mitgetragen und umgesetzt haben. Wir haben im Gemeinderat eine gute, gedeihliche und kollegiale Zusammenarbeit praktiziert und durchwegs am selben Strang gezogen, um für Schwoich das Bestmögliche zu erreichen. Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wolfgang Rieser: Heute ist meine letzte Gemeinderatssitzung. Nach einer langen Zeit im Gemeinderat und Vorstand möchte ich mich auch beim Finanzverwalter und beim Amtsleiter für die gute Zusammenarbeit bedanken. Mein Dank ergeht auch an die Gemeindeverwaltung für die erbrachte Unterstützung. Es hat fast immer Spaß gemacht! Weiters ergeht mein Dankeschön an den Bürgermeister und Gemeinderat die auch immer wieder schwere Zeitabschnitte meistern mussten. Ich wünsche euch weiterhin viel Erfolg und „schauts auf unser Schwoich“.

Hermann Nageler schließt sich den Dankesworten an. Es waren 12 interessante Jahre und eine gute Zeit. Bedankt sich ebenfalls bei der Verwaltung, Bürgermeister und den Kollegen und Kolleginnen. Ich war gerne Gemeinderat und wünsche mir weiterhin eine gute Zusammenarbeit in den einzelnen Kollegialorganen.

Bürgermeister: Bedankt sich bei den ausgeschiedenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Es war eine schöne und erfolgreiche Zeit. Im Herbst ist ein Festabend geplant, bei der eure Tätigkeiten gewürdigt werden. Bitte bleibt uns gewogen, denn wir sind froh, wenn wir das ein oder andere Mal auf euren reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen dürfen und vor allem: „Bleibt`s g`sund!“.

## 16. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister lädt im Anschluss an die nun folgende konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates zum Essen im Gasthaus Kirchenwirt ein.

### Fertigung

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **21.03.2022**.



# Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich, Pol. Bezirk Kufstein, Tirol

Gemeindekennziffer: 70525  
2. Gemeinderatssitzung 21.03.2022

**Der Bürgermeister:**

Peter Payr



**Der Schriftführer:**

Amtsleiter Arnold Hechenberger

**Gemeinderäte:** (gemäß § 46 Abs. 4 TGO)

**Hinweis:**

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 02.05.2022

(\*genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt)

\*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)

